

# **Satzung**

## **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und der Kinderspielplätze in der Gemeinde Gräfendorf**

Die Gemeinde Gräfendorf erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind Flächen, die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen sind alle Wege und Plätze im Anlagenbereich
- (3) Einrichtungen der Grünanlagen sind:
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dienen (z. B. Denkmäler, Kübel, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune und dergleichen),
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe und dergleichen) und
  - c) bauliche Einrichtungen.
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Gräfendorf unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind sowie privatrechtlich verpachtete Flächen.

### **§ 2**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
  1. das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
  2. das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich sind,
  3. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an dafür vorgesehenen Stellen,
  4. das Besteigen von Bäumen und sonstigen Einrichtungen,
  5. das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort,
  6. das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
  7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen ohne Genehmigung der Gemeinde,
  8. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen, sowie die Anlagen und die Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen und
  9. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen einzurichten.

### **§ 3 Nutzungssperren**

In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

### **§ 4 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

### **§ 5 Anordnungen**

- (1) Die Gemeinde Gräfendorf oder das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen
- (2) Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann aus der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet,
2. einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung zuwider handelt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gräfendorf, den 17.10.2003

Adolf Lutz  
1. Bürgermeister

(Siegel)